

Satzung

über die förmliche Festlegung der 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Löhrstraße“ der Stadt Trossingen vom 15.12.2015

Aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Satzung zur Erweiterung der Sanierungssatzung vom 15.12.2015 beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Mit Beschluss vom 15.12.2015 (ortsüblich bekanntgemacht am 23.12.2015) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Löhrstraße“ beschlossen. Mit Beschluss vom 17.12.2018 (ortsüblich bekanntgemacht am 20.12.2018) hat der Gemeinderat der Stadt Trossingen die Satzung über die förmliche Festlegung der 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Löhrstraße“ beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Löhrstraße“ wird mit dieser 2. Erweiterung um die im Abgrenzungsplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 13.11.2023 dargestellte Fläche Flurstück 105/6 und Flurstück 120/2 (Kirchstraße) erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für den in § 1 bezeichneten Erweiterungsbereich. Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten Verfahren“ ohne Anwendung der §§ 152 - 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll die Sanierung auch im Erweiterungsbereich bis zum 31.12.2026 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend

gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Trossingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Trossingen, 27.11.2023

Susanne Irion
Bürgermeisterin

Weitere Hinweise:

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Trossingen eingesehen werden.

Auskünfte erteilt die Stadt Trossingen, Dezernatsleiter Finanz- und Vermögensverwaltung Herr Henninger (Tel. 07425 25-200, E-Mail: axel.henninger@trossingen.de) oder die von der Gemeinde beauftragte LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Herr Fürst (Tel. 0711 6454-2142, E-Mail: wolfgang.fuerst@lbbw-im.de).



Stadt Trossingen

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Löhrstraße"

Lageplan zur Satzung über die förmliche Festlegung der 2. Erweiterung des Sanie- rungsgebiets "Löhrstraße"

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Löhrstraße"

Verfahrensvermerke 27.11.2023

Satzungsbeschluss:

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Trossingen, den 27.11.2023

Susanne Irton
Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung: 21.12.2023

.....

Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 67.256 m²

Abgrenzung Erweiterungsgebiet
Gesamtfläche: 5.461 m²

Abgrenzungsplan

M 1:2000
Stuttgart
13.11.2023

Filet: 16x20



LBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Fitz-Ellis-Strasse 31
70174 Stuttgart

